

Kurztitel

Elektronischer Rechtsverkehr

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1989 aufgehoben durch BGBI. Nr. 559/1995

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

30.09.1995

Text**Ausdruck der Klagsdaten**

§ 8. (1) Von jeder elektronisch angebrachten Klage hat das Gericht einen Ausdruck der Klagsdaten herzustellen.

(2) Dieser Ausdruck braucht die im Klagsformblatt nach Anlage A der Mahnform-Verordnung, BGBI. Nr. 467/1985, vorgesehenen feststehenden Textteile nicht zu enthalten; der § 3 Abs. 1 und 2 Mahnform-Verordnung ist sinngemäß anzuwenden. Bei im Klagsformblatt vorgesehenen Codes (§ 3 Abs. 2 Mahnform-Verordnung) braucht die volle Bezeichnung dieses Schreibfeldes nicht angeführt zu werden.

(3) Für die weitere Erledigung, insbesondere für die gekürzte Urschrift des Zahlungsbefehls, hat das Gericht diesen Klagsausdruck zu verwenden.